

Merkmale zum unbezahlten Urlaub

Vor Antritt des unbezahlten Urlaubs sind aufgelaufene Ferientage sowie Zeitguthaben zu kompensieren. Mit Antritt des unbezahlten Urlaubs endet die Lohnzahlung und der Versicherungsschutz ist eingeschränkt (siehe Kapitel Unfallversicherungsschutz). Nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs geht das bisherige Anstellungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten weiter. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ist Folgendes im Speziellen zu beachten:

AHV / IV / EO / ALV

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 3 Monaten können bei der AHV Beitragslücken entstehen, die zu einer Rentenkürzung im Alter führen können. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Tel. 061 425 25 25, in Verbindung zu setzen um abzuklären, ob Sie allenfalls Beiträge als Nichterwerbstätige/r leisten müssen.

Unfallversicherungsschutz

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 31 Kalendertagen ruht die Unfallversicherung ab dem 32. Tag nach Antritt des Urlaubs. Zur Deckung des Unfallrisikos schliesst das Dienstleistungszentrum stellvertretend für die Anstellungsbehörde (ohne Rücksprache mit der bzw. dem Mitarbeitenden) im Namen und auf Rechnung der bzw. des Mitarbeitenden ab dem 32. Kalendertag bis zum letzten Tag des unbezahlten Urlaubs, längstens jedoch bis 730 Tage, eine kollektive Abredeversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1) ab (vgl. § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls [SGS 153.12]). Mit diesem Vorgehen wird eine lückenlose Versicherungsdeckung für Unfälle sichergestellt. Die Kosten der obligatorischen Abredeversicherung betragen 40.-- Franken pro Monat und werden mit dem nächstmöglichen Lohn verrechnet. Wurde eine freiwillige Zusatzversicherung beim Arbeitgeber abgeschlossen, wird auch diese Versicherung für die Zeit des Urlaubs und zu den gleichen Kosten weitergeführt.

Krankheit

Während des unbezahlten Urlaubs erbringt der Arbeitgeber beim Eintritt einer Krankheit keine Leistungen. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Für die Folgen einer Krankheit haben sich die Beurlaubten für die Zeit des unbezahlten Urlaubs selber zu versichern.

Familien- und Erziehungszulage

Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) werden noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn mindestens 7'560.-- Franken erreicht. Im Gegensatz zu den Familienzulagen besteht während des unbezahlten Urlaubs kein Anspruch auf Erziehungszulagen.

Berufliche Vorsorge / Pensionskasse

Bei unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat beteiligt sich der Arbeitgeber im bisherigen Umfang an den Beiträgen an die Basellandschaftliche Pensionskasse. Bei längerem unbezahltem Urlaub sind Sie für die **ganze** Urlaubsdauer zuständig. Sie haben bzw. die Wahl zwischen der Versicherungsweiterführung für Risiken, Invalidität und Tod (Risiko- und Verwaltungsbeiträge) oder der Sistierung des Versicherungsschutzes. Über die genauen Auswirkungen der gewählten Variante gibt Ihnen das Merkblatt der BLPK zum unbezahlten Urlaub Auskunft.

Sie haben die Möglichkeit, nach Beendigung des unbezahlten Urlaubs, die während dieser Zeit entfallenen Sparbeiträge mittels Einkäufen nach Massgabe Ihrer finanziellen Möglichkeiten auszugleichen.

Ferienkürzung

Der Ferienanspruch richtet sich gemäss § 8 Absatz 1 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret; SGS 150.1) nach der **entlöhnten** Beschäftigungsdauer. Während des unbezahlten Urlaubs entsteht daher kein Anspruch auf Ferien.

Unterrichtsfreie Zeit

Bei Lehrpersonen erfolgt die Korrektur an unterrichtsfreier Zeit mit dem Ende des unbezahlten Urlaubes und berechnet sich gemäss dem Merkblatt „Berechnung der unterrichtsfreien Zeit (UFZ)“. Die Korrektur wird anhand eines Betrags mit dem Lohn verrechnet.

Individuelle Lohnentwicklung

Ist die bzw. der Mitarbeitende aufgrund des unbezahlten Urlaubs während der Beurteilungsperiode länger als neun Monate abwesend, so findet keine individuelle Lohnentwicklung statt.

Korrektur techn. Eintrittsdatum / Dienstjubiläum

Unbezahlter Urlaub wird den Dienstjahren nicht angerechnet, wenn er mehr als 12 Monate gedauert hat.